

# Mitteilung der Liechtensteinischen Familienausgleichskasse

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1978)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938332>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

### Zum Eherecht

Die Bestimmungen des alten Eherechts sind für den Ehemann bedeutend günstiger als für die Ehefrau. Sie lassen sich mit der Stellung der Frau in der heutigen Gesellschaft nicht mehr vereinbaren. Das Leitbild des neuen Eherechts ist die Partnerschaft der Ehegatten.

### Zum Vormundschaftsrecht

Die Revision des Vormundschaftsrechts wird noch einige Zeit auf sich warten lassen, da erst die Revision des Eherechts abgeschlossen werden musste. Ein Gebiet des Vormundschaftsrechts (Administrativversorgung Mündiger) war bereits in der Vernehmlassung. Der Grund, dass dieses Gebiet vorweggenommen wurde, ist der, dass das Vormundschaftsrecht des ZGB und die kantonalen Versorgungsgesetze mit der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmen müssen. Die Schweiz hat bei der Unterzeichnung der Konvention verschiedene Vorbehalte angebracht, deren Beseitigung dringend notwendig ist.

## MITTEILUNG DER LIECHTENSTEINISCHEN FAMILIENAUSGLEICHSKASSE.

Grenzgänger nach der Schweiz (Liechtensteiner und Bürger des Kantons St.Gallen und Graubünden), welche niedrigere Kinderzulagen beziehen als in Liechtenstein gewährt werden, haben in Liechtenstein gemäss Gesetz Anspruch auf einen Differenzausgleich.

Dem Antrag ist eine Bestätigung des schweizerischen Arbeitgebers über die Höhe der bezogenen Kinderzulagen beizulegen. Das hierzu erforderliche Formular kann in der AHV-Verwaltung Vaduz bezogen werden.

Die Anspruchsberechtigung kann höchstens ein Jahr rückwirkend gewährt werden.

\*\*\*\*\*